



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 19.06.2023

Jahrgang/Nummer LII/26

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

12-9300.5

Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Kitzingen

Die Abfallentsorgungsgebühren sind gemäß § 6 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen am 1. Juli 2023 fällig. Sie umfassen den Zeitraum Januar bis Dezember 2023 (Vorauszahlung für das Jahr 2023) und Endabrechnung des Vorjahres.

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ist dem zuletzt erteilten Gebührenbescheid zu entnehmen („Zahlungsbetrag zum 01.07.2023“), den Anfang März 2023 alle Grundstückseigentümer erhalten haben.

Falls Sie über die fällige Abfallentsorgungsgebühr kein SEPA-Lastschriftmandat (vormals Einzugsermächtigung) erteilt haben, überweisen Sie bitte bis spätestens 1. Juli die Jahresgebühr für 2023 auf eines der folgenden Konten des Landkreises Kitzingen:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN: DE60 7905 0000 0042 0665 06 (BIC: BYLADEM1SWU) oder
- VR-Bank Kitzingen, IBAN: DE10 7919 0000 0001 9338 84 (BIC: GENODEF1KT1)

Verwenden Sie dabei unbedingt das auf Seite 1 des Bescheides (in der Mitte) angegebene Kassenzeichen.

Soweit Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, findet sich ein entsprechender Hinweis auf dem Bescheid. In diesem Fall wird der fällige Betrag zum 1. Juli 2023 automatisch vom angegebenen Konto abgebucht.

Fragen zum Gebührenbescheid und fälligen Betrag beantworten die Mitarbeiterinnen der Kommunalen Abfallwirtschaft beim Landratsamt Kitzingen gerne unter den Telefonnummern 09321 928-1202 (Frau Richmond) und 09321 928-1203 (Frau Ruß).

Um die bei verspäteter Zahlung anfallenden Säumniszuschläge und Mahngebühren zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dies ist der für Sie bequemste Zahlungsweg und gleichzeitig unterstützen Sie ein effizientes Verwaltungshandeln. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist für Sie völlig risikolos und kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten sich die Eigentumsverhältnisse an dem veranlagten Grundstück geändert haben, bitten wir, dies unverzüglich dem Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 12, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen, schriftlich mitzuteilen.

Außerdem bitten wir für die korrekte Gebührenveranlagung wichtige Änderungen mitzuteilen. Solche Änderungen betreffen neben dem Eigentumswechsel beispielsweise Adressen, Namen, Bankverbindungen. Die Anzahl der Personen, die ihren Hauptwohnsitz auf dem Grundstück haben, spielt eine wichtige Rolle bei der Anzahl bzw. Größe der benötigten grauen Restabfalltonnen. Bitte fragen Sie hier im Zweifelsfall bei uns nach, ob Sie wegen Änderungen der Personenzahl eventuell das Behältervolumen anpassen müssen.

Weitere Informationen über die Abfallentsorgungsgebühren und die Abfallwirtschaft des Landkreises Kitzingen finden Sie online auf www.abfallwelt.de. Unter anderem können Sie auf den Gebührenspiegel und die Landkreis-Magazine zugreifen. Daneben können Sie zusätzlich die kostenlose abfallwelt-App nutzen.

Kitzingen, 15.06.2023

Tamara Bischof
Landrätin

22-0305

Stellenausschreibung

Die Ausbildung zum Straßenwärter ist abwechslungsreich und dauert drei Jahre. Neben der betrieblichen Ausbildung im Kreisbauhof findet Blockunterricht in der Berufsschule in Würzburg und die überbetriebliche Ausbildung im Ausbildungszentrum der Straßenmeisterei Gerolzhofen statt. Während der Ausbildung ist die Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) und CE (Lkw) zu erwerben. Die Kosten trägt der Landkreis Kitzingen als Ausbildungsbetrieb.

Wenn Sie gerne im Freien arbeiten, körperlich fit sind, handwerkliches Geschick und „Köpfchen“ sowie Interesse an technischen Geräten haben, sind Sie bei unserem Trupp im Bauhof genau richtig!

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **02.07.2023**.

Kitzingen, 14.06.2023

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für den Bereich **verkehrsrechtliche Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen** im Sachgebiet Verkehrswesen **einen Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung des Freistaates Bayern und der Kommunalverwaltung.**

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die vorerst bis zum 31.12.2025 befristet ist. Die Stelle ist nicht teilzeitfähig. Eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ist evtl. gegeben.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **05.07.2023**.

Kitzingen, 15.06.2023

34-5652

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven
Zwecken**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grund von Art. 70 Abs. 1 b, Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 c VO (EU) 2016/429) § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 4 Viehverkehrs-Verordnung i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1 – 62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, i. V. m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, folgende

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 24.11.2022

1. **Die Ziff. 2** der Allgemeinverfügung vom 24.11.2022, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. L/52 bezüglich des Verbotes von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, **wird ab sofort aufgehoben.**

2. Die Ziff. 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 24.11.2022, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. L/52, gelten vollinhaltlich uneingeschränkt weiter.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann innerhalb der Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Kitzingen, 97318 Kitzingen, Alte Poststraße 8, Zimmer Nr. 54.10, eingesehen werden.

Kitzingen, 19.06.2023

62-1711.1/S11943

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Anzeige des Ergebnisses einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung;
hier: Errichtung einer LNG-Tankstelle auf dem Autohof Strohofer, Geiselwind**

Bekanntmachung

aufgrund § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Fa. Alternoil hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle für LKW auf dem Autohof Strohofer, Scheinfelder Str. 18, 96160 Geiselwind, beantragt. Im Rahmen des abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens war eine Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit (i. V. m.) § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Ergebnis: Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Begründung:

Die Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 erfolgt überschlägig in zwei Schritten. Im ersten Schritt wird überprüft, ob gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen bzw. Schutzkriterien nicht betroffen sind, war die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bereits in diesem ersten Schritt zu verneinen.

Kitzingen, 19.06.2023